Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hagen a.T.W. werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr abgerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifes.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf bis zu 25 v. H. des vollen Betrages.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder –kopien sowie Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,

b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
c) Nachweise der Bedürftigkeit,
d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr von Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist,

   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (AO, BGBl. I S. 3866) in der zuletzt gültigen Fassung, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Zustellungen, Nachnahme und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
2. Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
4. Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
6. Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

§ 7
Kostenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetztes haftet.

(2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hagen vom 26.09.1991 mit dem dazugehörigen Kostentarif (Fassung vom 21.06.2001) außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 27.09.2018

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gausmann

Bürgermeister

Satzung vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 14.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Gemeinde Hagen a.T.W.

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. Nr. 7
der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1	**Vervielfältigungen**	
1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie nach Verwaltungsaufwand,	0,06
	bis	0,90
1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie nach Verwaltungsaufwand,	0,30
	bis	3,00
1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie nach Verwaltungsaufwand,	
	höchstens	15,00
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.2.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite nach Verwaltungsaufwand,	
	jedoch höchstens	15,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergl.	2,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses, b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
3	**Akteneinsicht**	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NbauO- , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	**Abgaben von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)**	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)**	
	je angefangene Seite	10,00
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,**	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00
	bis	500,00
7	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,**	
	für jede angefangene halbe Stunde	10,00
	bis	45,00
8	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	10,00
9	**Vermögensverwaltung**	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB	15,00
10	**Aufstellung über den Stand des Steuerkontos**	2,00
11	**Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen**	2,00
12	**Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre**	
	für jedes Jahr	3,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
13	**Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken**	2,00
14	**Feststellungen aus Konten und Akten**	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	bis	45,00
15	**Bescheinigungen über Beiträge nach dem BauGB oder dem NKAG**	5,00
16	**Abgabe von Gemeindeplänen**	
16.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	10,00
16.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	2,50
16.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	1,50
16.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
17	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,**	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00
	bis	45,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	bis	45,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	15,00
	bis	45,00
	Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend.	
19	**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Kanalisation**	10,00
20	**Ausnahmen von § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes**	10,00
	bis	150,00
21	**Benutzung des Selbstbedienungsterminals für Personalausweise, Pässe und Führerscheinanträge**	
	je Fall	8,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
22	**Archiv**	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Anmerkung zu 21.3.1 – 31.3.3 Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23	**Trauungen**	
	Neben den üblichen Standesamtsgebühren werden erhoben für	
23.1	Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	80,00
23.2	Trauungen im „Alten Pfarrhaus“	100,00
23.3	Trauungen im „Bürgerhaus“	100,00
24	**Beseitigung von Verunreinigungen in unmittelbarer Nähe des Rathauses, Alten Pfarrhauses und Bürgerhauses (durch Trauung, Treppe fegen, etc.)**	50,00
25	**Rechtsbehelfe**	
	Entscheidungen über förmliche Rechtbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00
	Bis	500,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzel- fall eine höhere Gebühr erfordert.	